

Zusatzbedingungen für eine Dynamik zur Grundfähigkeitsversicherung

Sie haben zu Ihrer Grundfähigkeitsversicherung eine Dynamik eingeschlossen. Dadurch erhöhen sich regelmäßig die Beiträge und Leistungen Ihres Vertrags. In diesen zusätzlichen Bedingungen finden Sie wichtige Informationen zur Dynamik.

Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

§ 1 Wie und wann erhöhen wir Ihren Vertrag?

(1) Wenn Sie eine Dynamik vereinbart haben, erhöhen wir Ihren Beitrag jährlich um einen Prozentsatz zwischen 1 % und 5 %. Die Höhe des Prozentsatzes legen Sie bei Abschluss des Vertrags fest. Wir verzichten darauf, für diese Erhöhungen eine neue [→] Risikoprüfung durchzuführen. Ihren Beitrag erhöhen wir in Prozent des aktuellen Beitrags vor der Erhöhung durch die Dynamik

- jeweils zu Beginn eines [→] Versicherungsjahrs,
- solange Sie Beiträge zahlen und
- solange der Vertrag noch mindestens fünf Jahre läuft.

Wenn der Versicherte bei Abschluss des Vertrags noch keine drei Jahre alt war, beachten Sie bitte Folgendes: Wir erhöhen den Beitrag frühestens ein Jahr nach dem Übergang auf den versicherten Grundfähigkeitsschutz.

(2) Sie können den Prozentsatz jeweils zu Beginn eines [→] Versicherungsjahrs verringern. Dafür müssen Sie uns diesen Wunsch mindestens einen Monat vorher mitteilen. Wenn Sie den Prozentsatz erhöhen möchten, müssen wir zustimmen.

(3) Wenn wir den Beitrag erhöhen, erhöhen sich zum gleichen Zeitpunkt auch die Leistungen. Diese erhöhen sich aber nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge. Die neuen Leistungen berechnen wir mit folgenden Grundlagen:

- Den [→] Rechnungsgrundlagen, die seit Beginn des Vertrags gelten,
- dem dann aktuellen Alter des [→] Versicherten und
- der restlichen Dauer, in der Sie noch Beiträge zahlen.

Aus den Erhöhungen entstehen [→] Überschüsse, an denen wir Sie ebenfalls beteiligen. Mehr dazu finden Sie in Abschnitt C Ihrer Allgemeinen Bedingungen.

Bitte beachten Sie: Wir können die [→] Rechnungsgrundlagen, mit denen wir die Leistungen für künftige Erhöhungen berechnen, innerhalb von zwei Jahren anpassen. Dies gilt nur, wenn sich während der Laufzeit des Vertrags neue oder geänderte Grundsätze für die Berechnung der [→] Deckungsrückstellung ergeben.

Neue oder geänderte Grundsätze liegen nur dann vor, wenn

- sie auf aufsichtsrechtlichen oder handelsrechtlichen Bestimmungen beruhen,
- wir aus diesem Grund die Deckungsrückstellung erhöhen,
- wir der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die neuen Rechnungsgrundlagen anzeigen und
- ein unabhängiger Treuhänder der Änderung unserer Rechnungsgrundlagen zustimmt und deren Angemessenheit bestätigt.

Wir informieren Sie vor einer Erhöhung, wenn wir neue Rechnungsgrundlagen berücksichtigen.

(4) Wir informieren Sie jeweils vor einer Erhöhung, wie sich Ihr Vertrag durch die Dynamik ändert. Wenn Sie in einem Jahr keine Dynamik wünschen, können Sie der Erhöhung widersprechen. Dies müssen Sie uns innerhalb eines Monats nach dem jährlichen Termin für die Erhöhung mitteilen. Auf dieses Recht weisen wir Sie zusätzlich in unserem Schreiben hin. Sie können den Erhöhungen beliebig oft widersprechen.

(5) Solange der [→] Versicherte eine versicherte Grundfähigkeit verloren hat, gilt Folgendes:

- Sie müssen keine Beiträge zahlen. Dies gilt auch für bereits durch die Dynamik erhöhte Beiträge.
- Es erfolgen keine weiteren Erhöhungen.

(6) Auch Erhöhungen aus der Dynamik müssen in einem [→] angemessenen Verhältnis zum Arbeitseinkommen des [→] Versicherten stehen. Wir prüfen das Verhältnis, wenn die versicherte Grundfähigkeitsrente die im Versicherungsschein oder Nachtrag genannte

Obergrenze übersteigt. Damit Sie die Rente weiter erhöhen können, müssen Sie uns Folgendes nachweisen:

- das aktuelle [→] Bruttoeinkommen des Versicherten und
- die Höhe der gesamten [→] Absicherungen der Arbeitskraft des Versicherten.

Solange das Verhältnis nicht angemessen ist oder die oben genannten Nachweise nicht vorliegen, führen wir keine weiteren Erhöhungen durch.

(7) Durch die Erhöhungen beginnen die Fristen der Anzeigepflicht nicht erneut.

Anhang: Erklärungen von Fachbegriffen

Absicherung der Arbeitskraft	Hierzu gehören alle Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Grundfähigkeitsversicherungen.
Angemessenes Verhältnis zum Arbeitseinkommen	Als angemessen gilt zum Beispiel bei Arbeitnehmern: Die Höhe der gesamten Absicherung bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit beträgt nicht mehr als 70 % des [→] Bruttoeinkommens des letzten Kalenderjahrs. Bei Selbständigen gelten 70 % des Gewinns vor Steuern.
Bruttoeinkommen	Dies ist der Bruttoarbeitslohn des Versicherten aus nichtselbständiger Tätigkeit. Bei Selbständigen ist es der Gewinn vor Steuern. Die Steuer und die Sozialversicherungsbeiträge sind nicht abgezogen.
Deckungsrückstellung	Versicherer müssen für ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Versicherungsnehmern Deckungsrückstellungen bilden. Diese müssen so hoch sein, dass daraus – zusammen mit künftigen Beiträgen – die garantierten Leistungen der Versicherung finanziert werden können.
Rechnungsgrundlagen	Sie dienen dazu, die Beiträge und die Leistungen zu berechnen. Zu den Rechnungsgrundlagen gehören zum Beispiel die Annahmen über das versicherte Risiko, die Zinsen und die Kosten.
Risikoprüfung	Wenn Sie den Vertrag beantragen, prüfen wir das Risiko des [→] Versicherten. Dabei berücksichtigen wir zum Beispiel Angaben zum Alter, Beruf, dem aktuellen Zustand der Gesundheit und zu gefährlichen Sportarten. Auf dieser Grundlage entscheiden wir, ob und in welcher Form wir Ihren Antrag annehmen.
Überschüsse	Sind Erträge, die wir zusätzlich erwirtschaften. Sie kommen zustande, wenn wir bessere Ergebnisse erzielen als bei Beginn des Vertrags angenommen. Zum Beispiel: Wir erzielen Erträge oberhalb des Rechnungszinses. Oder es treten weniger Versicherungsfälle ein als angenommen.
Versicherter	Ist die Person, die wir im Hinblick auf die Risiken versichern. Der Versicherte kann jemand anderes sein als der Versicherungsnehmer.
Versicherungsjahr	Ein neues Versicherungsjahr beginnt immer mit dem Monat, für den wir das Ende des Vertrags vereinbart haben. Das bedeutet: Das erste Versicherungsjahr kann weniger als zwölf Monate umfassen. Beispiel: Beginn des Vertrags 01.08., Ende des Vertrags 01.05. Dann umfasst das erste Versicherungsjahr neun Monate, alle weiteren zwölf Monate.